

Xa  
2443



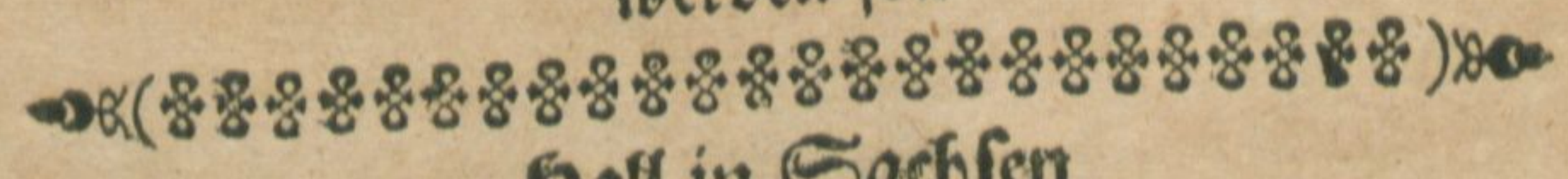
<sup>4</sup>  
**Ordnung.**

Des Hochwürdigsten / Durchlauchtig-  
sten / Hochgebornen Fürsten und Herrn /  
Herrn

**AUGUSTI,**

Postulirten Administrato-  
ris des Primat: und Erbstifts Magde-  
burg / Herzogens zu Sachsen / Jülich / Cleve und  
Berg / Landgrafens in Thüringen / Marggrafens zu Meissen /  
Ober- und Niederlausitz / Grafens zu der Marck und  
Ravensberg / Herrn zum  
Ravenstein.

Wie es im ganzen Erbstift Magdeburg  
in Schuldwesen juxta Instrumentum Pacis § de  
indaganda &c. so wohl nach anleitung des zu Regensburg ver-  
fasseten / und ins Reich Publicirten Abschiedes / als auch was deswe-  
gen zu Braunschweig / bey vergangenen Nieder Sächß: Erenstage  
vor erleuterung erfolget / Ingleichen bey dem alhier am 11. Februa-  
arii Jüngsthin beschlossenen Land Tage dießfals statuiret worden /  
nunmehr gehalten und in acht genommen  
werden sol.



Hall in Sachsen  
Gedruckt bey Christof Salsfelden.

[1655]

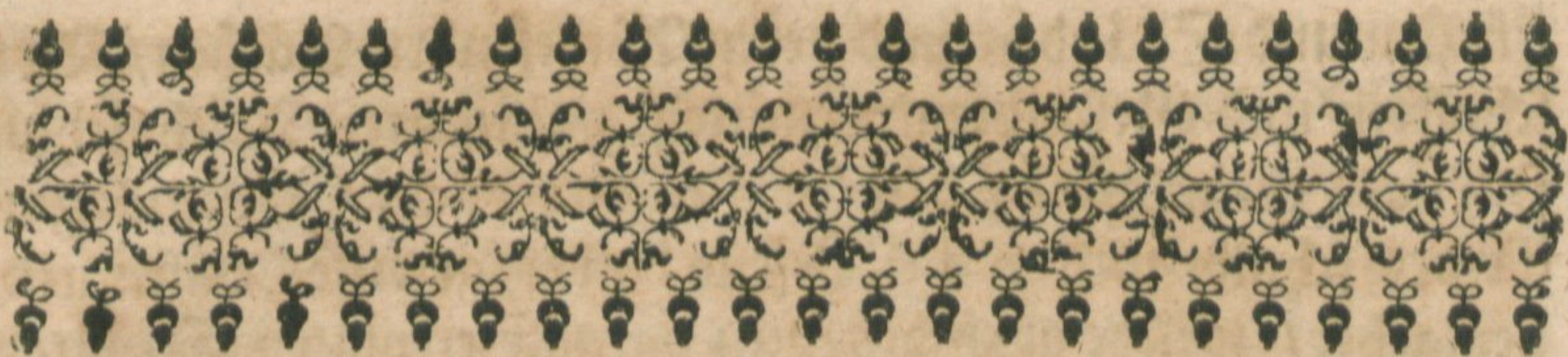




*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*







**I**n Gottes gnaden!  
Wir Augustus / Postu-  
lirter Administrator des Primat: und  
Erzstifts Magdeburg / Herzog zu  
Sachsen / Jülich / Cleve und Berg/  
Landgraff in Düringen / MargGrass zu  
Meissen / Ober- und Nieder-Lausitz /  
Grass zu der Marck und Ravensberg /  
Herr zu Ravenstein / Sügen allen und ieden  
Unsern Prälaten / Grassen / denen von der Ritterschafft/  
Haupt- und Ampfleuten / Bürgermeistern und Räten in den  
Städten / und sonst allen denen Jenigen / so von Uns mit  
Gerichten beliehen oder befehliget sein / nechst entbietung Un-  
sers gnädigen Grusses hiermit zu wissen:

Demnach bey neulichsten zu Regensburg gehaltenen  
und im verschiene 1654. Jahr geendigtem Reichstage / die  
Röm: Keyserl: auch zu Hungarn und Boheimb Königl.  
Mayt: Unser Allergnädigster Herr / nebst gesambten Chur-  
Für-



Fürsten und Ständen/und deren Abwesenden Rätthen/ Bot-  
schafften und Gesandten vermittelst publicirten Reichschlus-  
ses/nach veranlassung des Instrumenti Pacis § De indaganda,  
des schuld: und eredit Besens halber/gewisse Constitution  
gemachet/ welche auch bey dem darauff erfolgten Creystage  
zu Braunschweig von Fürsten und Ständen des Löblichen  
NiederSächsischen Creyses nochmals beliebt/ und darbey  
noch ein und die andere erleuterung gefeehen/ deren Wir  
dann ebenfalls nachzugehen Uns schuldig erachtet/zu dem en-  
de Wir Unserer getreuen Landschafft/bey dem am 24. Janua-  
rii alhier angestellten Landtage/ solches/ nebst andern Hoch-  
nothwendigen Puncten/mit fürtragen lassen/ und dero rath-  
sames bedencken hierüber eingenommen. Was nun hierob für  
ein Schluß gefasset/und dem Landtages Abschiede mit einver-  
leibet worden / des haben Sie sich guten theils zu erinnern.  
Damit nun nicht allein die Jenigen / denen es albereit kundig/  
sondern auch alle andere Gerichts-Herrn / wie nichts weniger  
sämbtliche Unsers Erststuffs eingeseffene unterthanen/ denen  
es zu wissen von nöthen/sich darnach richten mögen/ So ha-  
ben Wir obangeregte dieser halben eingerichtete Reichs Con-  
stitution, des NiederSächsischen Creyses darob erfolgte er-  
leuterung/auch mit Unserer getreuen Landschafft aufgerichte-  
ten Landtages schluß/hierdurch zu männigliches wissenschafft  
bringen lassen wollen/und lauten dieselben wie hernach folget:

### EXTRACT,

Aus dem ReichsAbschied sub dato Regensburg den 17.  
Maij, Anno 1654. über den §. des Friedenschlusses/  
De indaganda.

Nach-



Nachdem auch in dem Friedensschluß S. Deindagan-  
dâ &c. versehen/ das bey gegenwärtigem Reichstag  
uff billiche weg und mittel gedacht werden sollte / wie  
den Jenigen Schuldner/ welche durch den krieg oder auch  
durch allzugrosse aufschwellung der Zinsen und Interesse ins  
verderben kommen/dergestalt geholffen würde/ damit aus de-  
nen zwischen ihnen und den Gläubigern einkommerten klagen  
und Streitigkeiten nicht neue gefährliche unruhe und weite-  
rung im Reich entstehen möchten/ Wir auch deme zu folg/  
so wol von Unserm gehorsamsten Reichs-Hoff-Rath/ als Un-  
serm Käyserlichen Cammergericht / darüber zwey ausführli-  
che Gutachten einholen/und solche denen anwesenden Chur-  
Fürsten und Ständen/ und der abwesenden Räten/ Bot-  
schafften und Gesandten zu ihren weitem gutbestinden gnd-  
diglich communiciren lassen, So haben ermeldte Stände  
diesen Punct/sambt allen mit einlauffenden umständen in den  
drey Reichs-Räten reiflich überlegt / und Uns mit einem ge-  
sambten Reichs bedenccken wieder vorgebracht / darauf Wir  
Uns dann nach der Sachen fernern Erwegung / folgender  
Reichs-satzung und Ordnung/zu der allgemeinen wohlfarth /  
so dann der Gläubiger und Schuldener besseren Versicherung  
und damit man beyderseits in Fried/Ruhe und Einigkeit bey  
einander stehen und bleiben möge/entschlossen.

Sehen demnach / ordnen und wollen/das erstlichen un-  
ter diese Satzung allein die durch den krieg von mitteln ge-  
kommene/oder durch hohe auffwachfung der pensionen und  
Zinsen beschwerte Schuldiger gezogen werden/die jenige aber/  
bey welchen es solche beschaffenheit nit hat/ sondern die ihren  
Creditoribus mit reichung der Pensionen oder Zinsen zuhal-  
ten können/so wohl auch die/ so zwar das Ihrige unter dem  
Kriegswesen mit andern gelitten und beygetragen / dennoch



aber solvendo geblieben/und derowegen Ihre debitores nach  
Inhalt deren von sich gegebenen Obligationen zu befriedigen  
von Rechtswegen verbunden/darunter im geringsten nicht be-  
griffen seyn können/oder sollen. Zum zweyten: Dem Jeni-  
gen ebenmächtig nachgelebet werden solle/ was Chur-Fürsten  
und Ständ in ihren territoriis, nach deren ihnen am besten  
bekanten zustand und erlittenen Kriegeschäden / wie es in  
Creditsachen unter ihren unterthanen und Bürgern zu halten/  
albereit verordnet/und nach anleitung folgender Regulen wei-  
ter verordnen möchten. Zum dritten: Das alle Creditores und  
Debitores in dieser Constitution auff ihr Christliches Gewis-  
sen ernstlich und beweglich erinnert und ermahnet werden sol-  
len/ damit sie beyderseits vor allen dingen dahin sehen/ das  
Sie nach gestalter möglich-und billigkeit / und mit der-  
selben redlicher guter beobachtung sich mit einander in der gü-  
te setzen und vergleichen/ in unverhoffter entstehung aber sol-  
cher güte / alhdann der Richter in Entscheidung der sachen/  
auff diese Unsere Constitution das absehen haben/und dersel-  
ben/iedoch mit special-ausnahm der Hollsteinischen Constituti-  
on und des Fürstlichen Hauses Anhalts mit ihrer Landschafft des  
Creditwesens halber getroffener und von Uns confirmirter  
transaction beständig nachkommen solle.

So viel nun die Capitalia anlangt/sollen erstlichen die-  
selbe einem ieden Creditori unversehrt und ohne einige abkür-  
zung richtig verbleiben/und hierwieder keine præscription oder  
Verjährung/wegen der bey wehrendem Krieg unterlassener  
Forderung der zinsen / oder Capital/angezogen noch gelten:  
Jedoch fürs ander von den Creditoribus die sonsten auffkünd-  
liche Capitalia vor drey Jahren à dato dieses Reichs Abschieds  
nicht auffgekündet werden sollen. Falls aber drittens / ein  
Creditor nach verfließung erstgemelter drey Jahren / solche  
auffkündung thete/soll dem Debitori in den nechst darauff fol-  
gen-



genden Sieben Jahren frey stehen und zugelassen seyn / die Capital summam particulariter und auff gewisse / nach dem die Summa groß oder klein ist / proportionirte billichmäßige zween / drey / vier / fünf / sechs / oder zum höchsten sieben Termin mit bahrem geld; oder auff den fall er Vierdtens bey diesen geldklemmen zeiten / keine bahre mittel hette / noch erlangen könnte / durch dargebung anderer beweg- und unbeweglicher Güter / an stat bahrer bezahlung ( Jedoch / das dem Creditori die wahl nach besag gemeiner Rechten frey stehe ) auff deroselben vorhergehende zwischen den vorigen und gegenwärtigen zeiten / auf das mittel gestellte billiche Schätzung abzulegen / der Creditor aber solche anzunehmen schuldig seyn. Were es aber / das Fünffstens der Debitor in solchem Stand begriffen / oder dazerein gerieth / das er das seinige nur muthwillig verzehrete / oder seinen Sachen also schlecht vorstände / das keine hoffnung zur besserung und seinem auffnehmen vorhanden / so soll er erst besagtes beneficii der Particular bezahlung und des anstands der zeit nicht zu geniessen haben / es were dann / das er auff andere weg deme bey solcher bewandnuß in gefahr stehendem Creditori genugsame Caution leisten würde. Wann auch Sechstens der Creditor vor sich und die seinige keine unterhalt- oder Rettungsmittel hette / solle ebenmäßig demselben / diese das Capital concernirende Verordnung / iedoch salvo Judicis arbitrio, nicht im weg stehen. Siebendens / wegen deren unter wehrendem Krieg abgepreßten Obligationen solle es bey der verordnung des Instrumenti Pacis gelassen werden /

Die verstoffene und noch unbezahlte pensiones oder Zinsen betreffend / sol i. aus verschiedenen ins mittel gebrachten Vorschlägen / und remediis generaliter nach dieser zeiten und des Römischen Reichs / wie auch der Creditoren und Debitoren reiflich erwogenen zustand / hiemit aller außstand der Zinsen



sen und Interesse bis auff dato dieses Reichs Abschieds/bis auf den Vierdten theil gänzlich cassirt und auffgehoben / iedoch hierbey dem Schuldiger / welchem auch dieses bezahlende ein Viertel abzutragen / unmöglich seyn solte / sein unvermögen gehöriger massen zu probiren vorbehalten / 2. Würd aus erszedachten ursachen / und damit dem Debitori keine unmöglichkeit auffgebürdet / dem Creditori aber ins fünfftig eine mögliche gewisheit verschafft werde / vor gut angesehen / Das besagter von den cassirten Zinsen überbleibender ein Viertel nach Zehen / à dato dieses Reichs Abschieds anfangenden Jahren / dergestalt bezahlt werde / das jedes Jahr neben einem current, auch ein altes Ziel unfehlbar erlegt / und solches von Jahren zu Jahren / so lange bis der ganze rückstand des ausgesetzten vierdten theils völlig abgetilget sey / ununterbrüchlich continuirt werden sol / Wosern aber 3. obberührter massen das Capital vor abfließung dieser Zehen Jahren / abgestattet seyn würde / so solle der Schuldiger das residuum dieses viertels innerhalb den nechstfolgenden drey oder vier Jahren zu bezahlen gehalten / der Creditor aber die in handen habende Original verschreibung nicht ehender aus handen und von sich zu geben schuldig seyn / bis ihm die schuldigen Zinsen ebenmässig vor voll erlegt worden.

Anreichend die fünfftige Zins und interesse, sollen von nun an dieselbe / sie feyn aus wiederkäuflichen Zinsen / oder vorgestreckten Anlehen / herrührig und versprochen / iedoch nach ausweisung der Reichs constitutionen / und weiter nicht als Fünff pro Cento, alle und iede Jahren in verglichenen Terminen unfehlbar bezahlet / und im fall des Saumsals / auff bloße vorzeigung der Obligation, per paratam executionem wider den Schuldiger verfahren werden / damit aber gleichwohl durch obgesätzte Regulas die Schrancken der billigkeit nicht über-



überschritten/und in richtigen Sachen alle Verwirrung und  
weitläufigkeit verhütet werde/

So wird darvon aufgenommen 1. was zwischen den  
Glaubiger und Schuldiger albereit verglichen ist/bey deme es  
billich sein verbleiben hat/ es were dann / das der Debitor er-  
weisen könt/das er erst nach dem getroffenen Vergleich durch  
das Kriegeswesen ins Verderben gerathen seye/ 2. Die  
vollzogen Urthel und vollführte Executiones, 3. Was an  
Capital oder Zinsen allschon bezahlt ist/derowegen keine zurück-  
forderung oder abfürkung stat haben solle/ 4. Was in den  
Kriegeslaufften zu Ranzion, Brandschazung /und Rettung  
Leibs/Lebens/Häuser und Güter/ auch abtragung der satis-  
factionsgelder erborget worden/ und sollen die dargegen ha-  
bende widersprüch und gegenabreitung auf das gemeine Recht  
gestelt seyn. 5. Was zu erkauß: oder wiederauffbauung der  
verwüsten aniso wieder in esse stehenden und inmittels genos-  
sener Güter außgeliehen worden; 6. Was ein fidei Jussor  
oder ein expromissor für einen andern albereit hat bezahlen  
müssen/oder noch künfftig außserhalb des Reichs / wo diese  
constitution nicht bindig/bezahlen muß/so viel aber das inter-  
esse von dem was er außgelegt haben mag/ belanget/ und er  
zu fordern vermeinen möchte/ solle es damit gehalten werden/  
wie oben von den Zinsen versehen/und wie es 7. In causis  
piis & privilegiatis zuhalten/ ad Judicis arbitrium verwie-  
sen seyn.

Dieser Unserer bisher gesetzter Verordnung / sol aller-  
dings nachgegangen/und darüber steiff und fest gehalten wer-  
den/ungehindert allerhiebevorn ertheilten Moratorien, Wir wol-  
len auch ins künfftig keine andere Moratorien, dieser allgemei-  
nen Reichsverordnung zu entgegen nicht außgehen noch er-  
theilen lassen.

B

EX



## EXTRACT.

Des NiederS: Creyses Abschiedes sub dato Braunschweig den 4. Decemb. Anno 1654. so viel das Credit und Schuldwesen betrifft.

**W**ie die Reichs Constitution nach dem § de indaganda, des Instrumenti Pacis auffgerichtet/ und im jüngsten Reichs Abschiede publiciret/ Lex publica & juxta salutaris ist/ Als wird man deren einhalt fest und beständiglich handhaben / dergestalt/ das nach eingenommener nachricht/ was auf dem Reichstag/ bey aufrichtung solcher Constitution fürgekommen/ und dero warhafften verstande/ der genosß der darin begriffenen billigkeit/ zu dem fürgestreckten Ziel/ der weniger der Stände unterthanen / als der Ständen selbstn gelassen/ demnach alle/ so nicht allein durch den Krieg unvermögend geworden/ sondern auch außser deme mit aufwachsung der Zinsen/ also beschweret/ das wenn Sie dieselbe abstaten solten/ in derogleichen unvermögen gerathen würden / ob sie gleich einen concursum Creditorum erreget/ oder auf andringen der gläubiger bonis cediret, so lange durch die Rechtshülffe ihnen ihre güter nicht ab: und andern in bezahlung zugeeignet/ oder adjudiciret/ oder auch bey dem bemeltem concursu distrahiret, ohne ansehen in dieselbe bereit immisiones ergangen/ nur allein die vorseßlich und böshafft ihre güter verschwendet/ oder mit ihren Creditoren betrüglich handeln / oder gehandelt haben/ Dahero der beneficien ohn würdig außbeschieden/ sich der Constitution, und was darinnen den Debitorn zu gute verfasset/ zubeheiffen haben sollen/ Jedoch bleibt Fürsten und Ständen des Creyses / so wol / was Sie in ihren Herrschofften und gebieten bereit constituiret und ver-

or



ordenet/gestaltsamb es im Reichs Abschiede dergestalt außbe-  
dungen/als auch die moderation, Ingleichen das Jus statu-  
endi zur adplication solcher Reichs constitution nach ieden  
orths und dero unterthanen gelegenheit / und zu abhelffung  
der darüber vorkommenen difficulteten und zweifel vorbehal-  
ten/Inmassen dann/was zu mehr fäglicher handhabung ge-  
höret/dabey zugleich der modus, das unvermögen der Debi-  
toren zu erforschen und zu definiren / durch erkündigung der  
umbstände/auch bewandniß eines ieden wesens/und verhal-  
tens/ ingleichen erforderung eines Inventarii, delation des  
aydes/oder andere mittel / wie ein Jedes nach befindung der  
unterschiedlichen umbstände/best und mehr zureichend scheinen  
möchte/ dem arbitrio Judicis heimgestellet.

Als auch die Reichs Constitution die Zins abstattung  
auf 5. pro cento redigiret, wird in allen und ieden der  
Stände gebieten und Gerichten/so wohl der fünffstigen noch  
ausleihenden/oder sonst in Creditum kommenden Capitalien/  
als der vorigen halber/Inmassen es bey dem Reichstage kei-  
ne andere meinung gehabt/ darüber nicht unbilllich fest gehal-  
ten.

Wann aber hierbey die sämbtliche Fürstl. Hollsteini-  
sche Abgesandten/der vor dem Herzogthumb Hollstein / so  
wohl in dem Instrumento Pacis, als jüngsten Regensburgi-  
schen Reichs Abschiede begriffenen vorbehalt erholet / haben  
Fürsten und Stände/als die hierin den 130 gedachten Reichs-  
Satzungen/und dem Hochgemeltem Herzogthumb zustehen-  
den Juribus und exception einigen abbruch und verschmäle-  
rung anzufügen nicht gemeinet / es darbey  
allerdings bewenden  
lassen.

B ij

EX-



## EXTRACT.

**D**es Land Tages Abschieds/de dato Hall den  
11. Februarii: Anno 1655. das Schuldwesen  
betreffende.

**W**as zum Zehenden / wegen der  
Constitution über dem § de indaganda,  
und wie derselbe auff jüngst gehaltenem Nieder-  
Sächs. Greiß Tage zu Braunschweig erleutert  
worden / die Löbl. Landschafft unterthänigst ge-  
suchet / darauff erklären J. Fürstl. Durchl. sich  
Gnädigst / ist auch umb des willen diesem Abschied  
mit einverleibet worden / das dero Land Stände  
und unterthanen ohne unterscheid solcher Consti-  
tution, und denen darauff erfolgten Erklärungen  
theilhaftig und genießig sein sollen / Inmassen  
dann dero Regierung / Schöppenstuel zu Halla/  
und theils Gerichten albereit anbefohlen / hierü-  
ber zu halten / und so wohl die Partheyen darauff  
zu verabschieden / als in Recht Sprüchen sich dar-  
nach zu achten / Nebest deme wird auch krafft die-  
ses allen denen Jenigen / so einige Gerichte ha-  
ben / in gleichen der Fürstl. Aembter Verwal-  
tern hiermit anbefohlen / sich darnach ebenfalls  
gehorsamlich zu achten / und demselben gebürlich  
zu



zugeleben/ Bey diesem Punct wird auch aufbe-  
schehene unterthänigste erinnerung dem sämptli-  
chen LandStänden nachgelassen / in abgebung  
der Zinsen von denen über sich habenden Capita-  
lien/wie es damit in andern benachbarten Chur-  
und Fürstenthümern gehalten wird/sich des Juris  
retorsionis zugebrauchen/ Und weil die Land-  
Stände wegen des alterius tanti und verseffenen  
Zinsen unterthänigste Erinnerung gethan/ so ge-  
höret Usurarum solutarum decisio ad prorogata  
Comitia, und ist deren daselbst zugewarten/

So viel aber die non solutas Usuras anbe-  
trifft/erklären Ihr Fürstl. Durchl. sich Graft die-  
ses gnädigst/das dieselben über das alterum tan-  
tum nicht lauffen / sondern von dem altero tan-  
to, oder so fern die Zinsen so hoch nicht gestiegen/  
nicht mehr als der Vierdte theil den Creditorn  
zu erkant/ und darauff verholffen werden solle/  
Im übrigen verbleibet es/wegen der Transgirtten  
und sonst in dem ReichsSchluß eximirten Zins-  
Posten/ bey obgedachten Reichs TagsSchlusse/  
Damit man auch/wie es der Immisionen halber  
zuhalten/wissen möge/So ist J. Fürstl. Durchl.  
gnädigste meinung/ das zwar alle vollstreckte im-  
missiones, in ihrem Stande und kräften verblei-  
ben/gleichwol aber die immisi ein mehrers nicht/



zu fordern haben sollen/ als was der Reichs- und  
dieser Landes Constitution gemess ist/ gestalt dann  
die dißfals Jährlich befundene übermasse der Gü-  
ter Intradem; den Debitoribus so fort und ohne ei-  
nige Wiederrede zurück gegeben werden solle.

Was Unsere Stadt Halle/ und deren Schuld-  
wesen anbetrifft/ haben wir deswegen albereit/  
und nach vor erfolgten Reichschluß/ und zwart  
den 13. Junii Anno 1651. eine gewisse Verordnung  
und Commission gemachet/ darbey Wir es noch-  
mals bewenden lassen.

Gebiethen und Befehlen demnach hiermit  
gnädigst/ das obangemeldete Unsers Erbstiffts  
Prælaten/ Grafen/ Ritterschafft/ Haupt- und  
Amptleute/ Bürgermeister und Råthe in den  
Städten/ und alle andere/ so Gerichte exerciren,  
und darüber befehliget/ auch sämptliche Unsere  
unterthanen/ so in Schuldwesen in einem und  
andern zu thun/ sich nach vorstehenden/ Reichs-  
Greiß- und Landes Constitution und Verord-  
nung/ in verabschieden/ Rechtsprüchen/ auch  
gütlichen Vergleichungen/ und sonsten allerdings  
achten/ und denselben gebührlich nachleben sollen/  
Und solches bey vermeidung Willkürlicher bestraf-  
fung/

Da



Daran geschicht Unser ernster Wille und  
einung/  
Dessen zu Urkunde Wir Unser Regierung  
Secret hierunter auffdrücken lassen. Geschehen  
und geben zu Halle den 16. Februarii  
Anno 1655.



Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher but appears to include a date: "Anno 1522".





23. Sep. 1976

Xa 2443

ULB Halle  
001 611 003

3



TA 50L

VDA

MC









Des Hochwürdigsten / Hochgeborenen

**A**UC  
Postulirte  
ris des Primat  
burg / Herzogens zu  
Berg / Landgrafens in  
Ober- und Nieder  
Kav

Wie es im gantzen  
in Schuldwesen ju  
indaganda &c. so wohl  
fasseten / und ins Reich Pu  
gen zu Braunschweig / be  
vor erleuterung erfolget /  
arii Jüngsthin beschlosse  
nunmehr gel



Gedruckt b



XXXIII  
3

165

